

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1976	Nummer 16
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	30. 1. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Haushaltstrukturgesetzes	240

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
9. 2. 1976	248
RdErl. – Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des Haushaltstrukturgesetzes	
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	251
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 6 v. 10. 2. 1976	251
Nr. 7 v. 12. 2. 1976	251
Nr. 8 v. 13. 2. 1976	251
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 15. 2. 1976	252

20320

I.

**Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften
des Haushaltstrukturgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 1. 1976 –
B 2104 – 16 – IV A 2

Zur Durchführung der ab 1. Januar 1976 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften des Haushaltstrukturgesetzes – HStruktG – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

1 Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 und Artikel 1 § 3

Obergrenzen für das 1. Beförderungssamt

Die Vorschrift des § 26 Abs. 6 BBesG, die an die Regelung über die Stellenobergrenzen (§ 26 Abs. 1 BBesG) anknüpft, gilt nicht, soweit § 26 Abs. 1 BBesG keine Anwendung findet (§ 26 Abs. 2 und 3 BBesG). Sie gilt jedoch in den Fällen, in denen § 26 Abs. 4 oder 5 BBesG oder Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A Anwendung findet.

§ 26 Abs. 6 BBesG bezieht Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 nur ein, soweit sie auf erste Beförderungsämter entfallen. Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes, deren **Eingangssamt** der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen ist, sind deshalb bei der Aufteilung der Planstellen und der Umwandlung freiwerdender Planstellen nach Artikel 1 § 3 unberücksichtigt zu lassen.

2 Zu Artikel 1 § 1 Nr. 4

Vgl. Nr. 3.7

3 Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 und Artikel 1 § 2 Abs. 2

Stufen des Ortszuschlags

3.1 Lediige Besoldungsempfänger erhalten künftig auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres grundsätzlich nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG in seiner bisherigen Fassung erhalten sie jedoch den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie das 40. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1976 vollendet haben, also am 1. Januar 1936 oder früher geboren wurden. Die Herabsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 auf einen einheitlichen Betrag (zur Zeit 90,- DM) in der neuen Ortszuschlagstabelle gilt auch für diesen Personenkreis. Das bisherige Recht ist „*weiter*“ anzuwenden, d. h. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltstrukturgesetzes findet nur auf diejenigen Besoldungsempfänger Anwendung, denen bis zum Inkrafttreten des Haushaltstrukturgesetzes bereits – ggf. auch im Angestelltenverhältnis – der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer höheren Stufe gewährt wurde. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Vergütung) ist hierbei unschädlich.

Im übrigen erhalten ledige Besoldungsempfänger den Ortszuschlag der Stufe 2 nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung).

3.2 Geschiedene Besoldungsempfänger und Besoldungsempfänger, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist (bisher Stufe 2), erhalten grundsätzlich den Ortszuschlag der Stufe 1. Der Ortszuschlag der Stufe 2 wird ihnen gewährt, wenn und solange sie „aus der Ehe“, d. h. dem früheren Ehegatten gegenüber, zum Unterhalt verpflichtet sind (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG). Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber genügt hier nicht; sie kann nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG zur Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 führen.

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG stellt nicht darauf ab, ob Unterhalt tatsächlich gewährt wird; es genügt das Bestehen einer **rechtlichen** Unterhaltsverpflichtung dem früheren Ehegatten gegenüber. Diese kann durch Vorlage geeigneter Urkunden (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder notariellen Vergleich) nachgewiesen werden.

Im übrigen erhalten geschiedene Besoldungsempfänger und Besoldungsempfänger, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, den Ortszuschlag der Stufe 2 nur

unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung). Die für über vierzig Jahre alte Ledige geltende Regelung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 (Rechtsstandswahrung) findet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes keine Anwendung auf Geschiedene oder Personen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

3.3 „Andere“ Beamte oder Richter im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG sind ledige Besoldungsempfänger sowie nicht aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtete Besoldungsempfänger, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist. Hierbei ist zu beachten, daß von einer Unterhaltsgewährung gegenüber der in die Wohnung aufgenommenen Person nur dann gesprochen werden kann, wenn der Unterhalt dieser Person nicht bereits durch eigene Mittel (Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) oder Unterhaltsleistungen von anderer Seite gedeckt wird (vgl. meinen insoweit weitergeltenden RdErl. v. 25. 7. 1972 – MBl. NW. S. 1476/SMBI. NW. 20320 –).

3.4 Wehrdienst oder Zivildienst leistende Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wegfallen ist, werden künftig auch beim Ortszuschlag nicht mehr berücksichtigt (Streichung des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBesG).

Beispiel:

Das älteste von drei Kindern eines Beamten wird zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen. Für die beiden jüngeren Kinder wird nur noch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 4 gezahlt.

3.5 Der in allen Tarifklassen einheitlich auf derzeit 90,- DM festgesetzte Ehegattenbestandteil des Ortszuschlags (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) wird künftig unter den Voraussetzungen der **Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG** jedem Ehegatten nur noch zur Hälfte, d. h. in Höhe von derzeit 45,- DM gezahlt. Das gilt unter denselben Voraussetzungen auch dann, wenn der zustehende Ortszuschlag einen kinderbezogenen Bestandteil (Kinderanteil) nach den Stufen 3 und höher enthält.

Die Konkurrenzregelung (§ 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG) greift nicht ein, wenn der Ehegatte des Beamten oder Richters als Arbeiter im öffentlichen Dienst steht.

3.5.1 Teilzeitbeschäftigte, denen bisher anteilig Ortszuschlag zustand, erhalten – unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung (Stundenzahl) – den halben Ehegattenbestandteil ungeteilt, wenn ihr ebenfalls ortszuschlagsberechtigter Ehegatte vollbeschäftigt ist, weil insoweit die Kürzungsvorschrift des § 6 BBesG nicht gilt. Der auf den teilzeitbeschäftigen Ehegatten entfallende halbe Ehegattenbestandteil wird also nicht noch einmal entsprechend der Herabsetzung der Arbeitszeit reduziert. Hierdurch soll vermieden werden, daß in diesen Fällen insgesamt weniger Ortszuschlag gewährt wird, als wenn nur ein Ehegatte im öffentlichen Dienst stünde und vollbeschäftigt wäre. Sind jedoch beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt, findet § 6 BBesG Anwendung, d. h. bei beiden Ehegatten wird auch ihr halber Ehegattenbestandteil jeweils im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Arbeitszeit reduziert. Der Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag wird daher beiden Ehegatten zusammen in keinem Falle in voller Höhe gewährt, auch dann nicht, wenn beide Arbeitszeiten zusammen eine volle Arbeitszeit oder mehr ergeben.

§ 6 BBesG ist auf einen Teilzeitbeschäftigen nicht anzuwenden, wenn der andere Ehegatte Versorgungsempfänger ist.

3.5.2 Auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG ist der Ehegatte eines Beamten oder Richters nur, wenn er auf Grund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengegesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Weiterhin liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstord-

nung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, z. B. von der VBL, ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG.

3.5.3 Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 BBesG findet sinngemäß Anwendung, wenn Änderungen innerhalb derselben Stufe des Ortszuschlags (z. B. durch den Eintritt des Ehegatten in den öffentlichen Dienst) eintreten.

3.6 Nach der in § 40 Abs. 6 BBesG enthaltenen Konkurrenzregelung wird der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags (Kinderanteil) insgesamt nur einmal gezahlt, und zwar der Person, die das Kindergeld erhält oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig erhalten würde. Wird Kindergeld für ein Kind nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG teilweise oder anteilig gewährt, so wird auch der Kinderanteil im Ortszuschlag den Berechtigten in demselben Verhältnis wie das Kindergeld gezahlt (vgl. § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG: „soweit... ihm das Kindergeld... gewährt wird“).

Die Voraussetzung für die Anwendung der Konkurrenzvorschrift (Stunde... einer anderen Person... der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu,) ist auch erfüllt, wenn die andere Person für das Kind Anspruch auf den Kinderanteil im Ortszuschlag hätte (z. B. in den Fällen des § 39 Abs. 2 BBesG und der entsprechenden Landesregelung für Polizeibeamte in Gemeinschaftsunterkunft sowie in den Fällen des § 40 Abs. 4 BBesG).

3.6.1 Hinsichtlich § 40 Abs. 6 Satz 2 BBesG gilt folgendes:

Der in allen Tarifklassen gleiche, auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags (Stand 1. 1. 1976) ergibt sich aus folgender Übersicht:

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. u. 5. Kind	ab 6. Kind
---------	---------	---------	---------------	------------

77,— DM 73,59 DM 34,14 DM 64,71 DM je 80,60 DM

Welches Kind erstes, zweites oder weiteres Kind für einen Besoldungsempfänger ist, dem nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG ein Kinderanteil im Ortszuschlag zusteht, ergibt sich aus der für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz maßgebenden Reihenfolge. Diese ist nach den Hinweisen Nr. 2.01 und 10.1 des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. September 1974 zu ermitteln.

3.6.2 Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihnen zustehenden vollen Kinderanteil oder in den Fällen der Nr. 3.6 Satz 2 den Teilbetrag des Kinderanteils ungekürzt, wenn ein anderer Anspruchsberechtigter i. S. d. § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist. Ist die andere Person auch teilzeitbeschäftigt, so findet § 6 BBesG Anwendung.

Beispiele:

- 1) Ein Beamter, dessen Ehefrau im öffentlichen Dienst steht, erhält für sein Kind das volle Kindergeld. Dementsprechend erhält er nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG den vollen Kinderanteil für dieses Kind. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit würde er den halben Kinderanteil erhalten, wenn auch seine Ehefrau teilzeitbeschäftigt wäre (§ 6 BBesG); diese Verringerung trüte nach § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG nicht ein, wenn seine Ehefrau vollbeschäftigt wäre.
- 2) Im Beispielfall zu 1) soll es sich so verhalten, daß das im öffentlichen Dienst stehende Ehepaar für sein Kind das Kindergeld (z. B. entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 BKGG) je zur Hälfte erhält. Sind beide vollbeschäftigt, so erhalten sie nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG den Kinderanteil im Ortszuschlag ebenfalls je zur Hälfte. Sind dagegen beide jeweils zur Hälfte teilzeitbeschäftigt, so erhalten sie nach § 6 BBesG den halben Kinderanteil nochmals um die Hälfte verringert. Beträgt der volle Kinderanteil z. B. 77,— DM, erhalten sie somit jeweils einen Kinderanteil von 19,25 DM; wäre die Ehefrau dagegen vollbeschäftigt,

würde nicht nur sie, sondern auch der Ehemann den Kinderanteil zur Hälfte, d. h. in Höhe von 38,50 DM, erhalten, weil in diesem Fall § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG eine Anwendung des § 6 BBesG ausschließt. Das gleiche würde gelten, wenn nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann vollbeschäftigt wäre.

3.6.3 Tritt bei einem Beamten oder Richter eine Änderung in der Höhe des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag ein, weil eine andere Person i. S. d. § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG z. B. in den öffentlichen Dienst eingestellt wird oder aus ihm ausscheidet, so ist § 41 Abs. 2 BBesG sinngemäß anzuwenden.

3.7 Die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 BBesG (vgl. Nr. 3.6) gilt entsprechend nach § 39 Abs. 2 Satz 3 BBesG für Polizeibeamte in Gemeinschaftsunterkunft und in den Fällen des § 40 Abs. 4 BBesG.

3.8 Die Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG finden keine Anwendung, d. h. der Ehegattenbestandteil bzw. der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags werden in voller Höhe gewährt, solange der in § 40 Abs. 5 BBesG genannte andere Ehegatte bzw. die in § 40 Abs. 6 BBesG genannte „andere Person“ ohne Beziehe beurlaubt ist, weil ihnen in diesem Falle auch ohne Konkurrenzregelung ein Ortszuschlag nicht „zustünde“.

3.9 Zur Anwendung des § 40 Abs. 7 BBesG weise ich auf folgendes hin:

Die Anlage I zum Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. 11. 1973 (GMBI. 1974 S. 32) mit den Änderungen und Ergänzungen vom 2. 10. 1974 (GMBI. S. 520) enthält eine – unvollständige – Zusammenstellung der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 40 Abs. 7 Satz 1 BBesG. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG sind grundsätzlich als gegeben anzusehen, wenn der Arbeitgeber in der Anlage III zu diesem Rundschreiben aufgeführt ist. Unter § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG fällt ferner stets die Tätigkeit an einer Ersatzschule im Lande Nordrhein-Westfalen, auch wenn diese in der Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände steht.

In den anderen Fällen des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG ist stets festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst (Gewährung von Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder einer ähnlichen Leistung; Beteiligung des Bundes usw.) gegeben sind. Eine gänzlich unwesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand kann dabei außer Betracht bleiben. Zweifelsfälle nach § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BBesG sind dem Finanzminister auf dem Dienstweg vorzulegen (§ 40 Abs. 7 Satz 4 BBesG); zuvor ist in jedem Falle der Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

4 Zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

Einen Auslaufmonat für den Ortszuschlag gibt es nach dem 31. Dezember 1975 nicht mehr. Der stufenabhängige höhere Ortszuschlag wird in Angleichung an die Kindergeldregelung nicht mehr gezahlt für einen Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

Beispiel:

Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes am 31. Dezember 1975. Die höhere Stufe des Ortszuschlags wird ab Monat Januar 1976 nicht mehr gezahlt.

5 Zu Artikel 1 § 1 Nr. 7

Anwärterverheiratetenzuschlag

Auf den Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 BBesG) finden die unter Nummern 3.2 und 3.3 gegebenen Hinweise entsprechende Anwendung.

Zur Ausgleichszulage vgl. Nr. 6

6 Zu Artikel 1 § 4

Ausgleichszulage

6.1 Eine zur Gewährung einer Ausgleichszulage führende Verringerung des Ortszuschlags „durch dieses Gesetz“ kann auf Grund der vorstehend erläuterten

Regelungen des Artikels 1 § 1 Nrn. 4, 5, 7 und 10 eintreten, z. B. Stufe 1 statt Stufe 2 bei Geschiedenen; Stufe 1 + 1/2 Unterschied zwischen Stufe 1 und Stufe 2 statt bisher Stufe 2 bei Verheirateten, Wegfall eines kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlags oder auf Grund der ab 1. Januar 1976 wirksam werdenden Änderung der Ortszuschlagstabelle. Auslaufmonate alten Rechts begründen keine Ausgleichszulage.

- 6.1.1 Eine Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn am 1. 1. 1976 die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beispiel:

Am 1. 3. 1976 tritt die Ehefrau eines Beamten in den öffentlichen Dienst. Der Fortfall des halben Ehegattenanteils begründet für den Ehemann keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Das gilt auch, wenn die Ehefrau am 1. 1. 1976 in den öffentlichen Dienst eintritt.

- 6.1.2 Eine Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 wird nur gewährt, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlags des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten i. S. d. § 40 Abs. 6 BBesG ausgeglichen wird.

Beispiel:

Der Ehemann ist Beamter (A 16), die Ehefrau Beamte (A 12) zu 1/2 teilzeitbeschäftigt. Kindergeld für ein Kind erhält die Ehefrau.

Ortszuschlag nach bisherigem Recht:

Ehemann

(Tarifklasse Ib, Stufe 3) 658,24 DM

Ehefrau

(1/2 Tarifklasse Ic, Stufe 3) 295,30 DM

Ortszuschlag ab 1. 1. 1976:

Ehemann

(Tarifklasse Ib, Stufe 1 + 1/2
Unterschied Stufe 1 und 2) 520,94 DM

Ehefrau

(Tarifklasse Ic, 1/2 Stufe 1),
zuzügl. 1/2 Unterschied Stufe 1 und Stufe 2
zuzügl. Kinderanteil 333,50 DM.

Durch die Neuregelung verringert sich der Ortszuschlag des Ehemannes um 137,30 DM. Gleichzeitig erhöht sich jedoch der Ortszuschlag der Ehefrau um 38,20 DM.

Der Ehemann erhält demnach eine Ausgleichszulage in Höhe von 137,30 DM abzüglich 38,20 DM = 99,10 DM.

- 6.1.3 Ausgleichszulagen werden nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 oder höher ohne Berücksichtigung der früheren Auslauffristen weiterhin erfüllt wären.

Entfällt die Anspruchsvoraussetzung für einen Teil der Ausgleichszulage, wird die Ausgleichszulage unabhängig von zwischenzeitlichen Aufzehrungen (vgl. hierzu Nr. 6.2 und 6.3) um den ursprünglichen Betrag dieses Teils der Ausgleichszulage gemindert.

Beispiel:

Ehepaar mit 2 Kindern; beide Ehegatten sind im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt. Das Kindergeld für beide Kinder erhält die Ehefrau. Der Ehemann (A 12) erhält ab Januar 1976 eine Ausgleichszulage in Höhe von 196,19 DM. Durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen soll ab Februar 1976 eine Minderung der Ausgleichszulage um 74,93 DM eintreten. Im März 1976 hat außerdem ein Kind die Berufsausbildung beendet.

Die Ausgleichszulage ab April 1976 berechnet sich wie folgt:

ursprüngliche Ausgleichszulage 196,19 DM
/. Dienstaltersstufen-Steigerung 74,93 DM

/. Wegfall des 2. Kindes 73,59 DM

Ausgleichszulage ab April 1976 47,67 DM

- 6.2 Die Ausgleichszulagen werden durch nach dem 31. Dezember 1975 eintretende Verbesserungen der Dienstbezüge (ohne Erschweriszulagen und Vergütungen) abgebaut; sie vermindern sich

– bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages,

– bei anderen Verbesserungen (z. B. Beförderungen, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder Gewährung einer höheren Stufe des Ortszuschlags) um den Gesamtbetrag der jeweiligen Verbesserung (Artikel 1 § 4 Satz 3, 4).

Eine Ausgleichszulage lebt nicht wieder auf, wenn die Verbesserung wieder entfällt.

- 6.3 Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen (also z. B. einer Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 Satz 1 mit einer Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG) werden alle Ausgleichszulagen anteilig gekürzt; dem Besoldungsempfänger verbleibt jedoch mindestens die Hälfte einer allgemeinen Besoldungserhöhung (Artikel 1 § 4 Satz 5).

Beispiel:

Die Verbesserung auf Grund einer allgemeinen Besoldungserhöhung beträgt 120 DM. Hieron können höchstens 60 DM (= 1/2 von 120 DM) auf gewährte Ausgleichszulagen angerechnet werden.

1. Ausgleichszulage aus 2. BesVNG mit Aufzehrung durch 1/3 der allgemeinen Erhöhung	100,— DM
2. Ausgleichszulage aus Haushaltstrukturgesetz mit Aufzehrung durch 1/2 der allgemeinen Erhöhung	90,60 DM
	zusammen: <u>190,60 DM</u>

Ausgleichszulage	Anrechnung	jedoch Anrechnung maximal
100,— DM	1/3 von 120,— DM = 40,— DM	
90,60 DM	1/2 von 120,— DM = 60,— DM	

bisher
insgesamt
190,60 DM

Bei jeder Ausgleichszulage sind 60/100 maximal in Anrechnung zu bringen:

Anrechnung maximal	neue Ausgleichszulage
60/100 v. 40,— DM = 24,— DM	100,— DM – 24,— DM = 76,— DM
60/100 v. 60,— DM = 36,— DM	90,60 DM – 36,— DM = 54,60 DM

60,— DM Künftig insgesamt: 130,60 DM

Im Falle des Zusammentreffens einer Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 Satz 1 mit einer Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG ist bei einer Erhöhung der Dienstbezüge (außer auf Grund einer allgemeinen Verbesserung) zuerst die Überleitungszulage zu kürzen.

- 6.4 Artikel 1 § 4 Satz 1 bis 5 gilt sinngemäß nicht nur im Falle des vollständigen, sondern auch des teilweisen Wegfalls des Anwärterverheiratetenzuschlags (§ 62 Abs. 2 BBesG).

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Artikel IX § 3 des 2. BesVNG)

Die Vorschrift bewirkt, daß § 23 Abs. 2 BBesG und die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 ab 1. Januar 1976 nur noch auf Beamte in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes mit laufbahngerechtlich gefordertem Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß Anwendung finden. Für die Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes und die von Artikel IX § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG erfassten Beamten des gehobenen technischen Dienstes ist die Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt.

Von der Suspendierung des höheren Eingangsamtes werden die Beamten, denen am 31. Dezember 1975 Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 zustanden, nicht betroffen. Diese Beamten verbleiben in der Besoldungsgruppe A 10. Dies gilt auch für die entspre-

chenden Beamten zur Anstellung; ihre Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10.

- 8 Auf die Notwendigkeit eines Austauschs von Vergleichsmitteilungen bei Anspruchskonkurrenz (vgl. Nr. 3.5ff) wird hingewiesen.
- 9 Als Anlage ist das Muster eines Erklärungsvordrucks **Anlage** beigefügt, der auf die am 31. Dezember 1975 vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Anwärterbezügen abstellt. Ich bitte, im Bereich der Landesverwaltung – soweit nicht bereits eigene Vordrucke erstellt worden sind – diesen Vordruck zu verwenden. Den Gemeinden (GV) und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Für nach dem 31. Dezember 1975 eintretende Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen ist der Vordruck entsprechend abzuwandeln.

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden! Zutreffendes bitte ankreuzen .

An

.....
.....
(Dienststelle, Pensionsregelungsbehörde)

Erklärung

zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag (§ 156 Abs. 1 BBG),
Sozialzuschlag, Anwärterverheiratetenzuschlag ab 1. Januar 1976

Wichtig! Bitte nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 ausfüllen!

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	BesGr./VergGr./Lohngr.	Geboren am
Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde	Kenn-, Personal- oder Stammnummer	

Anschrift des Erklärenden (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnr., Tel.)

Familienstand	Verheiratet seit	Geschieden seit	Verwitwet seit
<input type="checkbox"/> Ledig			

Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt seit

1. Ich bin
 als Beamter Richter Anwärter Angestellter Arbeiter
 vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt
 mit wöchentlich Stunden
 Versorgungsempfänger

2. Nur auszufüllen
von Verheirateten

Mein Ehegatte
(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

geboren am steht in
 keinem einem Beschäftigungsverhältnis als
 Beamter, Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit
 Anwärter Angestellter Arbeiter

bei
(Dienststelle, Firma)

in Str./Pl. Nr.

Er ist vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt
 mit wöchentlich Stunden

Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst¹⁾
 ja nein

Mir ist nicht bekannt, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt oder nicht.

Mein Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grundsätzen²⁾ oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt

ja nein

Pensionsregelungsbehörde:

in Str., Nr.

3. Nur auszufüllen von Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde	<p>Meinem früheren Ehegatten (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)</p> <p>gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung verpflichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bitte Nachweise beifügen! (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder notariellen Vergleich, Vertrag)</p>		
4. Nur auszufüllen von Ledigen oder Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde	<p>Folgende Person/en (hierzu gehören auch eigene eheliche oder nichteheliche Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben wurde, und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich gesetzlich oder sittlich hierzu verpflichtet bin oder ich aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf:</p>		
	Name, Vorname	geboren am	Gründe der Aufnahme in die Wohnung und der Unterhaltsgewährung
	a) b) c)		
	Eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen (DM/monatlich)	Unterhaltsleistungen von anderer Seite (DM/monatlich)	
a) b) c)			
Bitte Nachweise beifügen!			

5. Angaben zur Berücksichtigung von Kindern (nicht auszufüllen von Anwärtern)

5.1 Für folgende Kinder wird mir, meinem Ehegatten oder einer anderen Person (z. B. dem früheren Ehegatten, dem Vater/der Mutter meines nichtehelichen Kindes, dem Stief-, Großvater) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine ähnliche Leistung³⁾ gewährt:

Name, Vorname (in der Reihenfolge der Geburt mit dem ältesten Kind beginnend)		Geburts- datum	Kindschaftsverhältnis (z. B. eheliches, nichteheliches Kind, Stief-, Pflegekind)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Das Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) erhält/erhalten für obengenannte Kinder folgende Person(en):

Zu	Ich selbst voll ja zur Hälfte	nein	Anderer (oder weiterer) Zahlungsempfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Der andere Zahlungsempfänger steht in einem Beschäftigungsverhältnis

Zu	nein	ja, bei (Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	Stunden/wöchentl.
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Der andere Zahlungsempfänger erhält Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen²⁾ oder nach einer Ruhelohnordnung

Zu	nein	ja	Pensionsregelungsbehörde mit vollständiger Anschrift	Kenn-, Personal- oder Stammmnummer
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

5.2 Folgende Kinder haben am 31. Dezember 1975 und am 1. Januar 1976 Wehr- oder Zivildienst geleistet, ohne Soldat auf Zeit oder Berufssoldat zu sein:

		Name, Vorname	Dauer des Wehr- oder Zivildienstes
1.			
2.			
3.			

6.	Zusätzliche Angaben von ledigen Anwärtern sowie von Anwärtern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist	Sofern a) eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten besteht (vgl. oben Ziffer 3) und/oder b) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ist zusätzlich folgendes mitzuteilen:
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf besonderem Blatt Angaben zur Person des früheren Ehegatten bzw. des anderen Elternteils wie zu Ziffer 2 (oben). 2. Ggf. folgende Angaben zu den Kindern:
	lfd. Nr.	Name, Vorname
	1.	
	2.	
	3.	

7.	Nur auszufüllen von Versorgungsempfängern	Ich bin im öffentlichen Dienst tätig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei (Dienststelle/Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)
		<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit Stunden/wöchentl. Ich habe Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit; Pensionsregelungsbehörde: Mir wird von dieser Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) gewährt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für folgende(s) Kind(er): 1. 2. 3.

8. Seit dem 31. Dezember 1975 sind hinsichtlich der Nummern 1 bis 7 Veränderungen eingetreten nein ja, nämlich
-
.....

(Angaben ggf. auf besonderem Blatt)

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der für die Berechnung meiner Bezüge zuständigen Dienststelle (bei Versorgungsempfängern: dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW) sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Bemerkungen:

- 1) Offizieller Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleicher Inhalte oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- 2) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamten gesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamten gesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungskrete aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- 3) Eine dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ähnliche Leistung wird gewährt durch:
 - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Leistungen für Kinder, die außerhalb des Leistungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
 - Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
 - Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

II.

Finanzminister

Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des Haushaltstrukturgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 2. 1976 –
B 3222 – 1.18 – IV B 4

Das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltstruktur (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3091) ist mit seinem wesentlichen Teil am 1. 1. 1976 in Kraft getreten. Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gelten unmittelbar für den Landesbereich. Zur Durchführung dieser Vorschriften gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

- 1 Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5, 6 und Artikel 1 § 2 Abs. 2 – Stufen des Ortszuschlages –
- 1.1 Die Hinweise unter Nummern 3 und 4 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 (SMBL. NW. 20320) gelten auch für das Versorgungsrecht.
- 1.2 Der Tatbestand des § 40 Abs. 5 BBesG entfällt, wenn einer der beiden Ehegatten stirbt. Waren beide Ehegatten Ruhestandsbeamte, so sind das Ruhegehalt und das Witwengeld für den überlebenden Ehegatten nach der vollen Stufe 2 des Ortszuschlages zu berechnen.
- 1.3 Mit Wirkung vom 1. 7. 1976 scheiden aus der Kindergehaltberechtigung die Kinder aus, denen aus einem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge von wenigstens 750,— DM monatlich zustehen (Artikel 44 Nr. 1 HStruktG). Ein Unterschiedsbetrag kann für diese Kinder dann nicht mehr gewährt werden; die Waisengeldberechtigung bleibt jedoch unberührt.
- 1.4 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 Satz 2 BBG (Kinderanteil des Ortszuschlages) wird für jedes Kind insgesamt nur einmal gewährt.
 - 1.4.1 Die Regelung des § 40 Abs. 6 BBesG findet Anwendung, wenn einem Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld ein Unterschiedsbetrag zusteht und außerdem eine andere Person vorhanden ist, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, und der anderen Person für dasselbe Kind der Unterschiedsbetrag, ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung zu gewähren wäre.

Beispiel:

Eheleute, die beide Ruhegehalt beziehen, können den Unterschiedsbetrag für ihre Kinder nur einmal erhalten. Dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3 dem Ehegatten zu zahlen, der das Kindergeld für das erste Kind erhält, und der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4 dem Ehegatten zu gewähren, der das Kindergeld für das zweite Kind erhält.

- 1.4.2 Sofern eine Konkurrenz mehrerer Anspruchsberichtigter durch § 40 Abs. 6 BBesG nicht gelöst wird, bleiben die Aufteilungsvorschrift des § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG (vgl. VV 2.5 zu § 166 LBG) und die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG (vgl. VV 2.2 zu § 166 LBG) zu beachten.
- 1.5 Die Regelung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 HStruktG, nach der für ledige Beamte und Richter, die vor dem 1. 1. 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden ist, gilt auch für Versorgungsempfänger.
- 1.6 Die Änderungen wirken sich auf die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestkürzungsgrenzen aus. Die neuen Tabellen sind als Anlage beigefügt.

Anlage

- 2 Zu Artikel 1 § 4 – Ausgleichszulage –

- 2.1 Die Besitzstandsregelung für Besoldungsempfänger gilt sinngemäß für Versorgungsempfänger. Der Besitzstand wird gewährt, soweit sich die Versorgungsbezüge im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltstrukturgesetzes mindern. Der Besitzstand wird nicht gewährt,

soweit sich die Versorgungsbezüge infolge einer späten Änderung der Lebensverhältnisse verringern (Beispiel: Die Ehefrau des Beamten nimmt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf).

- 2.2 Im Versorgungsbereich empfiehlt es sich, die Höhe der Ausgleichszulage durch Gegenüberstellung der Versorgungsbezüge nach bisherigem und nach neuem Recht zu ermitteln. Ein Vergleich lediglich des Ortszuschlages (Unterschiedsbetrages) nach bisherigem und nach neuem Recht kann in Fällen der Mindestversorgung und in Fällen der Gewährung eines Anpassungszuschlages zu sinnwidrigen Ergebnissen führen. Eine Ausgleichszulage ist nicht zu gewähren, soweit die Verringerung der Versorgungsbezüge durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberichtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 BBesG ausgeglichen wird.

Beispiel:

Ein Ruhestandsbeamter bezieht Ruhegehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14. Sein Ehegatte ist als Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 mit einer auf 60 v. H. ermäßigten Arbeitszeit tätig und erhält das Kindergehalt für das gemeinschaftliche Kind:

Ruhegehalt:	
Stand 31. 12. 1975	
Grundgehalt	3204,78 DM
Ortszuschlag St. 2	581,24 DM
	3786,02 DM
Anp. Zuschlag 0,5 v. H.	18,94 DM
	3804,96 DM
Ruhegehalt 75 v. H.	2853,72 DM
Unterschied OZ St. 3	+77,— DM
	2930,72 DM
Stand 1. 1. 1976	
Grundgehalt	3204,78 DM
Ortszuschlag St. 1 u. 1/2	
St. 2	520,94 DM
	3725,72 DM
Anp. Zuschlag 1 v. H.	37,26 DM
	3762,98 DM
Ruhegehalt 75 v. H.	
	~2822,23 DM
	108,49 DM

Ortszuschlag des Ehegatten

Stand 31. 12. 1975	
60 v. H. des Ortszuschlages der St. 3 (590,59 DM)	354,36 DM
Stand 1. 1. 1976	
60 v. H. des Ortszuschlages der St. 1 (422,99 DM)	= 253,80 DM
50 v. H. des Unterschieds zwischen St. 1 und St. 2	= 45,— DM
100 v. H. des Unterschieds zwischen St. 2 und St. 3	= 77,— DM
Erhöhung des Ortszuschlages	375,80 DM
	= 21,44 DM
Zum Ruhegehalt ist eine Ausgleichszulage zu zahlen in Höhe von	108,49 DM
abzüglich	~ 21,44 DM
	87,05 DM

- 2.3 Wird ein Beamter, der zu seinen Besoldungsbezügen eine Ausgleichszulage erhält, in den Ruhestand versetzt, so ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.3.1 Beruht die Ausgleichszulage ausschließlich auf einer Minderung des Ortszuschlages wegen der Regelung des

- § 40 Abs. 5 BBesG und der Vereinheitlichung der Sätze in der Stufe 2 (Ehegattenanteil), so ist der Ruhegehaltsatz auf die Ausgleichszulage anzuwenden.
- 2.3.2 Beruht die Ausgleichszulage ausschließlich auf einer Minderung des Ortszuschlages wegen der Regelung des § 40 Abs. 6 BBesG (Kinderanteil), so steht die Ausgleichszulage in voller Höhe zu.
- 2.3.3 Beruht die Ausgleichszulage auf einer Minderung des Ortszuschlages sowohl auf Grund des § 40 Abs. 5 BBesG als auch auf Grund des § 40 Abs. 6 BBesG, so sind die Anteile entsprechend der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 getrennt zu behandeln.
- 2.4 Die Ausgleichszulage entfällt beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten. Sie ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes sowie entsprechender Unterhaltsbeiträge nicht zu berücksichtigen.
- 2.5 Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen erfüllt wären. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung für einen Teil der Ausgleichszulage, so ist die Ausgleichszulage um den ursprünglichen Betrag dieses Teils der Ausgleichszulage zu kürzen.
- 2.6 Die Ausgleichszulage mindert sich bei Erhöhung der Versorgungsbezüge, und zwar
- bei allgemeinen Erhöhungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages,
 - bei sonstigen Erhöhungen um den Gesamtbetrag der Erhöhung.
- Zu den sonstigen Erhöhungen zählt die erstmalige Gewährung bzw. die Anhebung eines Anpassungszuschlages (vgl. das Beispiel in Nummer 2.2). Eine sonstige Erhöhung ergibt sich außerdem bei der Auflösung der in § 40 Abs. 5, 6 BBesG genannten Konkurrenz (Beispiel: Wird bei der Berechnung des Ruhegehalts wieder die volle Stufe 2 oder eine folgende Stufe des Ortszuschlages berücksichtigt, so mindert die sich daraus ergebende Erhöhung die Ausgleichszulage).
- 2.7 Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG mit einer anderen aufzehrbareren Ausgleichszulage sind die Zulagen anteilig zu mindern. Die Hinweise in Nummer 6.3 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 (SMBI. NW. 20320) gelten entsprechend.
- 2.8 Würde infolge der Aufzehrung der Ausgleichszulage die Mindestversorgung unterschritten, so ist die Mindestversorgung zu gewähren.
- 2.9 Bei einer Ruhensregelung nach den §§ 168, 170, 170a LBG bzw. §§ 158, 160, 160a BBG erhöht sich die Höchstgrenze um die jeweils zustehende Ausgleichszulage.
- 3 Zu Artikel 3 § 1 Nr. 3, § 2 und Artikel 5 Abs. 1 – Anwendung des § 109 BBG –
- 3.1 Die Vorschrift findet Anwendung auf Beamte, die in die Planstelle eines Beförderungsamtes zum 1. 1. 1976 oder einem späteren Zeitpunkt eingewiesen worden sind. Die Versorgungsbezüge der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleiben unberührt. Die Vorschrift gilt kraft der Übergangsregelung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 HStruktG auch nicht für die Beamten,

die die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes bereits vor dem 1. 1. 1976 erhalten haben.

Beispiel:

Ein am 20. 1. 1976 beförderter Beamter, der mit Wirkung vom 20. 10. 1975 in die höhere Planstelle eingewiesen worden ist, hat die Dienstbezüge des Beförderungsamtes vor dem 1. 1. 1976 erhalten.

- 3.2 Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn ist die nach § 23 Abs. 1 BBesG maßgebende Besoldungsgruppe. In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist nach § 23 Abs. 2 BBesG in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 HStruktG die Besoldungsgruppe A 10 die Eingangsbesoldungsgruppe. Für Sonderlaufbahnen im Sinne des § 24 BBesG ist die in den Besoldungsordnungen als Eingangsamt gekennzeichnete Besoldungsgruppe maßgebend. Laufbahnfreie Ämter werden von § 109 BBG nicht erfaßt.
- 3.3 Die Frist für den Bezug der Besoldung aus dem Beförderungsamt beginnt mit dem Tag, zu dem der Beamte in die Planstelle des Beförderungsamtes eingewiesen worden ist. Sie beträgt 2 Jahre. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so beträgt die Frist ein Jahr. Die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag gemäß § 45 Abs. 3 LBG ist keine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. In die Fristen sind Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte ein mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bekleidet hat. Gleichwertig sind Ämter, die derselben Besoldungsgruppe zugeordnet sind oder deren Besoldungsgruppen dasselbe Endgrundgehalt ausweisen.
- 3.4 Bei der Feststellung, ob ein Beamter die Obliegenheiten des Amtes wahrgenommen hat, ist frühestens von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtes beauftragt worden ist. Amt in diesem Sinn bedeutet nicht allein die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die allgemein mit dem höheren Amt verbunden sind, sondern die Ausübung einer im konkreten Fall mit einer höheren Planstelle bewerteten Funktion; eine geschäftsplännige Vertretung genügt nicht. Der Beamte muß außerdem während der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes beförderungsfert gewesen sein, d. h. die Beförderung darf nicht aus in der Person des Beamten liegenden Gründen – z. B. wegen der Nichterfüllung von Laufbahn- oder Bewährungsfristen – unterblieben sein (vgl. BVerwG 20. 3. 1961 – II C 209.57).
- 4 Zu Artikel 5 Abs. 2 – Ausgleich nach § 103 BRRG –
- Der einmalige Ausgleich für Vollzugsbeamte, die mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten, ist auf das Fünffache der Dienstbezüge, höchstens 8000,- DM, herabgesetzt worden. Die Vorschrift ist anzuwenden auf Beamte, die nach dem 31. 12. 1975 in den Ruhestand treten.
- 5 Für die Erklärung zum Ortszuschlag und Unterschiedsbetrag (§ 156 Abs. 1 BBG) ist der als Anlage zu Nummer 9 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 (SMBI. NW. 20320) beigefügte Vordruck zu verwenden, soweit nicht bereits eigene Vordrucke erstellt worden sind.

Anlage

Mindestversorgungsbezüge
ab 1. Januar 1976

	Ledige und Geschiedene ³⁾	Verheiratete und Verwitwete	
	Stufe 1	Stufe 2	
1. Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG			
Ruhegehalt	931,55	990,05	960,80 ⁴⁾
Erhöhung	35,—	35,—	35,—
Summe	966,55	1 025,05	995,80
Witwengeld ¹⁾	—	594,03	—
Erhöhung	—	35,—	—
Summe	—	629,03	—
Halbwaisengeld ¹⁾	—	118,81	—
Vollwaisengeld ¹⁾	186,31	198,01	—
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge nach § 140 Abs. 3 Satz 3, § 144 Abs. 1 und 2, § 145, § 181a BBG			
Ruhegehalt	1 074,86	1 142,36	1 108,61 ⁴⁾
Erhöhung	35,—	35,—	35,—
Summe	1 109,86	1 177,36	1 143,61
Witwengeld ¹⁾	—	685,42	—
Erhöhung	—	35,—	—
Summe	—	720,42	—
Waisengeld (§ 144 Abs. 1) ²⁾	322,46	342,71	—
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2) ¹⁾	—	137,09	—
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2) ¹⁾	214,98	228,48	—
Unterhaltsbeitrag (§ 145) ¹⁾	443,95	470,95	—
3. Mindestkürzungsgrenzen (§ 158 Abs. 4 BBG)			
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 741,43	1 853,93	1 797,68 ⁴⁾
Waisen	696,58	741,58	—

Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG. Die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG betragen

für 1 Kind	77,— DM
für 2 Kinder	150,59 DM
für 3 Kinder	184,73 DM
für 4 Kinder	249,44 DM
für 5 Kinder	314,15 DM
für 6 Kinder	394,75 DM.

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

¹⁾ Die §§ 137, 158 LBG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

³⁾ Ledige, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

⁴⁾ Mindestsätze für Verheiratete, deren Ehegatte ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht (§ 40 Abs. 5 BBesG).

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1976 S. 251.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 10. 2. 1976**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
30.	1. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1976 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	44
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46

– MBl. NW. 1976 S. 251.

Nr. 7 v. 12. 2. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzüglich Portokosten)	Seite
202	2. 2. 1976	Dreiunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	50
97	2. 2. 1976	Verordnung NW TS Nr. 1/76 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	48
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	50

– MBl. NW. 1976 S. 251.

Nr. 8 v. 13. 2. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20320	23. 1. 1976	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	52
2120	27. 1. 1976	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	52
28	27. 1. 1976	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	53
631	8. 1. 1976	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 58 der Landeshaushaltsgesetz	56
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

– MBl. NW. 1976 S. 251.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Bekanntmachungen	
Personalnachrichten	
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZPO § 627. – Die Unterhaltsregelung zwischen den Ehegatten durch einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO ist unzulässig, wenn das Ehescheidungsverfahren seit Jahren nicht betrieben wird und nicht erkennbar ist, daß die Parteien es in absehbarer Zeit weiterbetreiben und auf eine Prozeßbeendigung hinwirken wollen; andererfalls würde keine nur einstweilige Regelung getroffen werden, sondern eine den Rahmen einer einstweiligen Anordnung sprengende Regelung mit Dauerwirkung. OLG Köln vom 21. Oktober 1975 – 9 W 49/75	37
2. ZPO §§ 935, 940; BNÖ § 15. – Das Tätigwerden eines Notars kann nicht im Wege der einstweiligen Verfügung erzwungen werden. OLG Hamm vom 26. November 1975 – 6 W 24/75	38
3. BGB §§ 1672, 1671. – Im Verfahren nach § 1672 BGB kann zwar die Personensorge als Teilbereich der elterlichen Gewalt, nicht aber ein einzelnes, in den Rahmen der Personensorge fallendes Recht – wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht – auf einen Elternteil übertragen werden. OLG Hamm vom 1. Dezember 1975 – 15 W 210/75	40
4. ZPO § 240. – Der Rechtsstreit wird nach § 240 ZPO auch dann unterbrochen, wenn der Kläger in gewillkürter Prozeßstandschaft klagt und über das Vermögen des Rechtsinhabers das Konkursverfahren eröffnet wird. OLG Düsseldorf vom 28. Mai 1975 – 9 U 237/74	40
Strafrecht	
1. StVO § 9 I Satz 4; StGB §§ 230, 232. – § 9 I Satz 4 StVO gilt auch für Rechtsabgleiter. Die hierauf bestehende Verpflichtung des Rechtsabgleiters, vor dem Abgleiten erneut auf den nachfolgenden Verkehr zu achten, findet gegenüber einem verbotenerweise rechts überholenden Radfahrer ihre Grenze in den durch die technische Beschaffenheit des Fahrzeugs gegebenen Möglichkeiten. Diese muß der Tatrichter im einzelnen feststellen. OLG Düsseldorf vom 8. November 1974 – 3 Ss 688/74	41
2. ÄGKostG v. 20. 8. 1975 – BGBl. I, 2189 – Art. 5. – Der Anspruch auf den Pauschsatzz für Postgebühren richtet sich bei Klagen, die vor dem 15. Sept. 1975 erhoben worden sind, nach § 26 Satz 2 BRAGeBö a.F., selbst wenn nach diesem Stichtag tatsächlich noch eine Postgebühr entstanden ist. VG Köln vom 24. Dezember 1975 – 2 K 2910/74	42
Kostenrecht	
1. ZPO §§ 91, 103. – Bei der Beurteilung der Frage, welche Kosten nach § 91 ZPO erstattungsfähig sind, ist von dem tatsächlichen und nicht von einem hypothetischen Prozeßverlauf auszugehen. Die Kosten eines von der obsigen Partei vor Prozeßbeginn zur Vermeidung eines Rechtsstreits eingeholten Privatgutachtens können deshalb von der unterlegenen Partei, selbst wenn das Gutachten vom Gericht in seinem Urteil verwertet worden ist, nicht allein mit der Begründung erstattet verlangt werden, durch die Einholung des Privatgutachtens sei die Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen überflüssig geworden. OLG Hamm vom 16. April 1975 – 23 W 163/75	46
2. ÄGKostG v. 20. 8. 1975 – BGBl. I, 2189 – Art. 5. – Der Anspruch auf den Pauschsatzz für Postgebühren richtet sich bei Klagen, die vor dem 15. Sept. 1975 erhoben worden sind, nach § 26 Satz 2 BRAGeBö a.F., selbst wenn nach diesem Stichtag tatsächlich noch eine Postgebühr entstanden ist. VG Köln vom 24. Dezember 1975 – 2 K 2910/74	47

– MBI, NW. 1976 S. 252.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einteiliger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.